

Die Anlage 2 zur den §§ 26,32 und 36 in der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) wurde in einigen Punkten novelliert bzw. ergänzt. Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

Einführung eines Fehlerindex:

Zukünftig wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 für jeden schriftlichen Leistungsnachweis in allen Fächern ein Fehlerindex nach folgender Formel ermittelt:

Der Fehlerindex (FI) errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Entsprechend des Fehlerindex erfolgt dann ab einem Fehlerindex von 3,0 der Abzug von 1/3 Note bzw. ab einem Fehlerindex von 6,0 der Abzug von 2/3 Noten:

Bildungsgang Gymnasium Jahrgangsstufe 9	Bildungsgang Gymnasium Jahrgangsstufe 10
ab FI 3,5: - 1/3 Note	ab FI 3,0: - 1/3 Note
ab FI 6,5: - 2/3 Note	ab FI 6,0: - 2/3 Note

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit weniger als 100 Wörtern darf die Schule eine schulinterne Regelung treffen, diese darf aber nicht „härter“ als die oben genannte sein.

Darüber hinaus soll zukünftig in den Klassen 5 und 6 eine motivierende Rechtschreibkorrektur stattfinden, die die Schülerinnen und Schüler ohne Notenabzug beim Erlernen einer korrekten Rechtschreibung unterstützen soll.

Für die Jahrgangsstufen 7 und 8 haben die Schulen, wie auch bei den schriftlichen Leistungsnachweisen mit unter 100 Wörtern, einen Gestaltungsspielraum.

In den kommenden Wochen finden in allen Fächern Fachkonferenzen statt, sodass möglichst einheitliche und für unsere Schule passende Regelungen getroffen werden können. Die Ergebnisse dieser Konferenzen werden Ihnen mitgeteilt und dann der Fehlerindex in Kraft gesetzt.

Mindestzahl von Arbeiten:

7.3 Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in

einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind. Abweichend von Satz 1 kann die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs zum Schutz von Leben und Gesundheit, aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse oder Naturkatastrophen das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.

- 7.6 Die Schulkonferenz entscheidet über die genaue Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen vor Beginn eines Schuljahres. Dies gilt auch für die Zahl der Arbeiten bei Beginn der 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5 oder 7 im gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst. Auf Antrag der Fachlehrkraft kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von der nach Satz 1 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs zum Schutz von Leben und Gesundheit, aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse oder Naturkatastrophen das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Runge  
(FB-Leitung I)

Elke Martmann-Roth  
(FB-Leitung II)

Ingo Kober  
(FB-Leitung III)